

Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

Inhalt:

Allgemeine Hinweise	1
Abkürzungsverzeichnis	1
Allgemeine Angaben	1
Angaben zu den Gesellschaftern/Beteiligten	2
Angaben zur Gewinnermittlung	2
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer	2
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer	3

Allgemeine Hinweise

Allgemeine Informationen und Broschüren über steuerliche Pflichten, die sich aus Ihrer Betätigung ergeben, erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Ihr Finanzamt steht für Nachfragen gerne zur Verfügung.

Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

Die auf Papier eingereichten Fragebögen zur steuerlichen Erfassung werden in den Finanzämtern gescannt und elektronisch

aufbereitet. Wir bitten Sie deshalb,

- bei handschriftlichen Eintragungen die Feldeinteilungen der Formulare einzuhalten und in Druckbuchstaben zu schreiben,
- auf die Nutzung von (Firmen-) Stempeln – z.B. zur Eintragung von Adressen – zu verzichten,
- und leere Felder nicht durchzustreichen, auszunutzen oder mit sonstigen Vermerken auszufüllen.

Abkürzungsverzeichnis

AO	= Abgabenordnung	SEPA	= Single Euro Payment Area (= einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum)
BZSt	= Bundeszentralamt für Steuern	UmwStG	= Umwandlungssteuergesetz
EStDV	= Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UStDV	= Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
EStG	= Einkommensteuergesetz	UStG	= Umsatzsteuergesetz
EWR	= Europäischer Wirtschaftsraum		

Allgemeine Angaben

Datumsangaben geben Sie bitte wie folgt an:

TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z. B. 24.06.2020).

Steuernummern sind ohne Trennzeichen einzutragen.

Zeile 6

Verfügt die Gesellschaft/Gemeinschaft über ein Postfach, tragen Sie bitte die Postfachnummer und die Postfachpostleitzahl

mit Ort ein.

Zeilen 13 bis 14

Bitte beschreiben Sie kurz die Art und den Umfang des ausgeübten Gewerbes bzw. der ausgeübten Tätigkeit, z. B.:

- Handel mit Hilfsmitteln zum Schweißen oder Löten bzw. ohne ausgeprägten Schwerpunkt: Handel mit Baustoffen,

- Kieferchirurgische Praxis bzw. ohne ausgeprägten Schwerpunkt: zahnärztliche Praxis
- landwirtschaftlicher Gartenbaubetrieb.

Zeilen 15 bis 25

Bitte geben Sie die Anschriften und Telefonnummern aller Betriebsstätten an. Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens

dient, z. B. Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassung, Fabrikations- und Werkstätten, Warenlager, Einkaufs- und Verkaufsstellen.

Zeilen 27 bis 34

Bitte geben Sie Gründungsform (Neugründung, Übernahme, etc.) der Gesellschaft/Gemeinschaft sowie das Datum der Tätigkeitsaufnahme an. Bei einer Umwandlung tragen Sie das Datum des steuerlichen Übertragungstichtags ein (§ 2 UmwStG).

Bei einer Übernahme, Umwandlung oder Verlegung sind auch Name und Anschrift des vorherigen Unternehmens bzw. Vorinhabers, das bisher zuständige Finanzamt sowie die Steuernummer anzugeben, unter der das Unternehmen Firma bisher

geführt wurde.

Bitte geben Sie bei einer Übernahme an, ob die Gesellschaft/Gemeinschaft einen Betrieb im Ganzen erworben hat.

ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dass eine bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ggf. unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer vom Erwerber nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann.

Zeile 41

Für eine Arbeitsgemeinschaft (ArGe) füllen Sie das Zusatzblatt zur steuerlichen Erfassung von Arbeitsgemeinschaften

(FsEPGZBIAG) aus.

Zeile 42

Bitte tragen Sie ein bei

- **Neugründung:** das Datum, an dem die unternehmerische Tätigkeit begonnen wurde; Dieses kann vor dem Datum der Gewerbeanmeldung liegen, da Vorbereitungsmaßnahmen wie z. B. das Anmieten eines Ladenlokals oder der Einkauf von Waren vor der offiziellen Geschäftseröffnung zur unternehmerischen Tätigkeit zählen,

- **Sitzverlegung ins Inland:** das ursprüngliche Datum des Beginns der Tätigkeit,
- **Umwandlung:** das Datum, ab dem das Unternehmen im Außenverhältnis als Personengesellschaft auftritt.

Zeilen 48 bis 52 Bitte geben Sie die IBAN sowie den Kontoinhaber an. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb EU/EWR ist zusätzlich der BIC einzutragen. Außereuropäische Bankverbindungen sind dem Finanzamt auf gesondertem Blatt mitzuteilen.
Nehmen Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teil: So zahlen Sie Ihre Steuern risikolos am letztmöglichen Tag.

Zeile 53 Bitte kreuzen Sie an, ob ein Geschäftsführer bestellt wurde oder alle Gesellschafter/Beteiligten die Gesellschaft/ Gemeinschaft vertreten.

Zeilen 67 bis 86 **Vertretungsvollmacht (Zeilen 67 bis 76):**
Lässt sich die Gesellschaft/Gemeinschaft – partiell oder umfassend – durch einen Bevollmächtigten z.B. Steuerberater vertreten (§ 80 Abs. 1 AO), geben Sie bitte dessen Kontaktdaten an.
Empfangsvollmacht (Zeilen 77 bis 86):
Bitte benennen Sie einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten für Verwaltungsakte und Mitteilungen des Finanzamts (§ 183 Abs. 1 AO). Bitte beachten Sie, dass dem benannten Empfangsbevollmächtigten im Feststellungsverfahren grundsätzlich die ausschließliche Einspruchs- und Klagebefugnis zusteht, falls kein vertretungsberechtigter Geschäftsführer vorhanden ist (§ 352 AO, § 48 Finanzgerichtsordnung).
ACHTUNG:
Vollmachten werden nur berücksichtigt, wenn sie von allen Gesellschaftern/Gemeinschaftern unterschrieben beigefügt oder dem Finanzamt von dem bevollmächtigten Steuerberater über die Vollmachtsdatenbank elektronisch übermittelt wurden. Die elektronische Übermittlung einer Empfangsvollmacht kann nur zusammen mit einer Vertretungsvollmacht erfolgen.

Angaben zu den Gesellschaftern/Beteiligten

Zeilen 93 bis 102 und 111 bis 120 Bitte tragen Sie die Angaben zu den Gesellschaftern/Beteiligten ein.
ACHTUNG:
Die einmal gewählte Nummerierung der Gesellschafter ist auch in der weiteren Kommunikation – insbesondere in den Steuererklärungen – mit der Finanzverwaltung beizubehalten.

Zeilen 103 bis 121 Bitte geben Sie den voraussichtlichen Gewinnanteil des betreffenden Gesellschafter/Beteiligten für das Jahr der Betriebs-eröffnung und das Folgejahr an.

Zeilen 104 bis 106 und 122 bis 124 Bitte geben Sie die voraussichtlichen Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sonderbetriebsausgaben des jeweiligen Gesellschafter/Beteiligten an.

Angaben zur Gewinnermittlung

Zeile 129 Bitte geben Sie die Art der Gewinnermittlung an:
Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz
Gewerbetreibende oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die z. B. nach Handelsrecht zur Buchführung verpflichtet sind, haben den steuerlichen Gewinn auf dieser Grundlage zu ermitteln. Dies gilt grundsätzlich auch für Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, deren Umsatz 600.000 EUR p.a. oder deren Gewinn 60.000 EUR p.a. übersteigt oder deren selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftlichen Flächen einen Wirtschaftswert von mehr als 25.000 EUR haben.
ACHTUNG:
Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Eröffnungsbilanz zu übermitteln.
Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)
Andere Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte sowie Freiberufler können den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.
Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen
Land- und Forstwirte, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, können den Gewinn unter den Voraussetzungen des § 13a EStG nach Durchschnittssätzen ermitteln.

Zeile 131 Bitte geben Sie an, ob und ggf. welches abweichende Wirtschaftsjahr vorliegt.
HINWEIS:
Bei Land- und Forstwirten ist ein abweichendes Wirtschaftsjahr nur anzugeben, wenn dieses nicht am 1. Juli beginnt.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Zeile 133 Bitte geben Sie die Anzahl aller im Betrieb tätigen Arbeitnehmer sowie nochmals gesondert die Anzahl der geringfügig Beschäftigten (sog. Minijobs) und der beschäftigten Familienangehörigen an.

Zeile 135 Bitte geben Sie die voraussichtliche Lohnsteuer für das Kalenderjahr an.
HINWEIS:
Für die Berechnung der voraussichtlichen Lohnsteuer eines Beschäftigten stellt das Bundesfinanzministerium einen Steuerrechner <https://www.bmf-steuerrechner.de/> im Internet zur Verfügung.
ACHTUNG:
Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Lohnsteuer-Anmeldung bis zum 10. Tag des auf den Anmeldezeitraum folgenden Monats zu übermitteln.
Der Anmeldezeitraum (monatlich, vierteljährlich, jährlich) richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Lohnsteuer im Kalenderjahr.

Folgende Grenzen sind dabei maßgeblich:

Voraussichtliche jährliche Lohnsteuer	Abgabezeitraum
Bis 1.080 EUR	Jährlich
Mehr als 1.080 EUR bis 5.000 EUR	Vierteljährlich
Mehr als 5.000 EUR	Monatlich

Ein Arbeitgeber ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung nur befreit, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er mangels steuerbelasteten Arbeitslohn im Anmeldezeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hat. Dies gilt auch wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die lediglich die 2%ige Pauschsteuer an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen ist.

Bitte geben Sie die lohnsteuerliche Betriebsstätte an. Die lohnsteuerliche Betriebsstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem die einzelnen Lohnbestandteile für den Lohnsteuerabzug zusammengefasst

werden. Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt werden, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird oder die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Unterlagen aufbewahrt werden.

Zeilen 136 bis 139

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Bitte geben Sie den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres und des Folgejahres an.

ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln. Eine Übersicht geeigneter Softwareprodukte finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>.

Für die elektronische Übermittlung benötigen Sie aus Sicherheitsgründen eine Zertifikatsdatei, die Sie unter www.elster.de erhalten.

Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Ab dem zweiten auf eine Neugründung folgenden Kalenderjahr richtet sich der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich nach der Umsatzsteuerschuld des Vorjahres (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG).

Erscheint der Steueranspruch nicht gefährdet, verlängert das Finanzamt auf Antrag die Fristen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat (Dauerfristverlängerung). Bei Verpflichtung zur Übermittlung von monatlichen Voranmeldungen ist eine Sondervorauszahlung zu leisten. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind elektronisch zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).

Zeile 140

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Unberechtigt vom Veräuße-

rer ausgewiesene Umsatzsteuer kann der Erwerber nicht als Vorsteuer abziehen.

Zeile 141

Besteuerung der Kleinunternehmer

Bitte geben Sie an, ob Sie als Kleinunternehmer die sogenannte Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch nehmen oder nicht.

ACHTUNG:

Wer die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nimmt,

- muss keine Umsatzsteuer anmelden oder abführen,
- kann keinen Vorsteuerabzug geltend machen,
- darf keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen.

Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet, unterliegt für mindestens fünf Jahre der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (§ 19 Abs. 2 UStG).

Kleinunternehmer dürfen bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres eine Umsatzgrenze

von 22.000 € voraussichtlich nicht überschreiten. Dabei ist die für das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen. Der Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fällt mit dem Beginn des Unternehmens zusammen.

Beispiel:

Der Unternehmer übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember rechnet er mit Einnahmen aus seiner Tätigkeit (einschließlich Steuern) von 10.000 €.

Der voraussichtliche Jahresgesamtumsatz (einschließlich Steuern) beträgt 15.000 € = 10.000 € : 8 Monate (Mai – Dezember) x 12 Monate. Da die Grenze von 22.000 € im Eröffnungsjahr nicht überschritten wird, ist der Unternehmer Kleinunternehmer.

Zeilen 142 bis 143

Bitte geben Sie an, ob Sie die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen oder beantragen, diese nach vereinnahmten Entgelten berechnen zu dürfen.

Vereinbarte Entgelte (Soll-Versteuerung)

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten melden Sie die Umsatzsteuer unabhängig vom Zahlungseingang für den Voranmeldungszeitraum an, in dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht wurden. Jedoch ist die Umsatzsteuer auf Anzahlungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung anzumelden.

Vereinnahmte Entgelte (Ist-Versteuerung)

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.

ACHTUNG:

Für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gelten keine Umsatzgrenzen für Angehörige freier Berufe (z. B. Architekten, Heilpraktiker, Journalisten), die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige eine OPOS-Liste (Offene-Posten-Liste) zur Überwachung der offenen Rechnungen führt.

Gewerbetreibenden kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nur dann gestattet werden, wenn der Gesamtumsatz (Netto-Umsatz) im vorangegangenen Kalenderjahr 600.000 € nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen.

Zeilen 157 bis 161

Zeilen 162 bis 164	<p>Bitte geben Sie an, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gesellschaft/Gemeinschaft eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt oder • die Gesellschaft/Gemeinschaft bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für eine frühere Tätigkeit erhalten hat. 	<p>Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt. Geben Sie bei der steuerlichen Neuaufnahme an, dass Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen, leitet das Finanzamt Ihren Antrag nach der umsatzsteuerlichen Erfassung der Gesellschaft/Gemeinschaft mit weiteren zur Vergabe benötigten Angaben an das BZSt weiter.</p>
---------------------------	---	--

Zeilen 165 bis 167	<p>Bitte geben Sie an, ob die Gesellschaft/Gemeinschaft eine Bescheinigung des Finanzamts benötigt, nach der sie nachhaltig Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen erbringt und als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen schuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).</p>	<p>Die Bescheinigung erfordert nach außen hin erkennbare erste Tätigkeiten im Bereich von Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen und die Prognose, dass die Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen voraussichtlich mehr als 10% des Weltumsatzes betragen werden.</p>
---------------------------	--	---

Zeile 168	<p>Für im Inland ansässige Unternehmer:</p> <p>Für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, die ein im Inland ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführt (§ 3a Abs. 5 Sätze 1 und 2 UStG), schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers, sofern die Bedingungen für den Ausnahmefall nach § 3a Abs. 5 Satz 3 UStG nicht erfüllt sind oder der Unternehmer auf die Anwendung des Ausnahmefalls verzichtet (§ 3a Abs. 5 Sätze 4 und 5 UStG).</p> <p>Sofern die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers geschuldet wird, muss der Unternehmer für diese sonstigen Leistungen grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „Mini-one-stop-shop“ (§ 18h UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer die vorgenannten sonstigen Leistungen erbringt und in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat, möglich. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber dem BZSt nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung anzuzeigen. Weitere Informationen können auf den Internetseiten des BZSt (www.bzst.de) abgerufen werden.</p>	<p>Für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Unternehmer:</p> <p>Für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, die ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz in Deutschland ausführt (§ 3a Abs. 5 Sätze 1 und 2 UStG), schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer in Deutschland, sofern die Bedingungen für den Ausnahmefall nach § 3a Abs. 5 Satz 3 UStG nicht erfüllt sind oder der Unternehmer auf die Anwendung des Ausnahmefalls verzichtet (analog zu § 3a Abs. 5 Sätze 4 und 5 UStG).</p> <p>Sofern die Umsatzsteuer in Deutschland geschuldet wird, muss der Unternehmer für diese sonstigen Leistungen grundsätzlich in Deutschland auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „Mini-one-stop-shop“ (§ 18 Abs. 4e UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer die vorgenannten sonstigen Leistungen erbringt und in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat, möglich. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber der zuständigen Behörde im Ansässigkeitsstaat anzuzeigen.</p>
------------------	---	--

Zeilen 180 bis 188	<p>Unternehmer, die beabsichtigen Warenlieferungen über elektronische Marktplätze i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG auszuführen, die im Inland umsatzsteuerpflichtig sind, benötigen zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber des elektronischen Marktplatzes (§ 25e Abs. 6 UStG) eine Bescheinigung nach § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG. Die Bescheinigung wird von dem für das Unternehmen zuständigen Finanzamt erteilt.</p>	
---------------------------	---	--